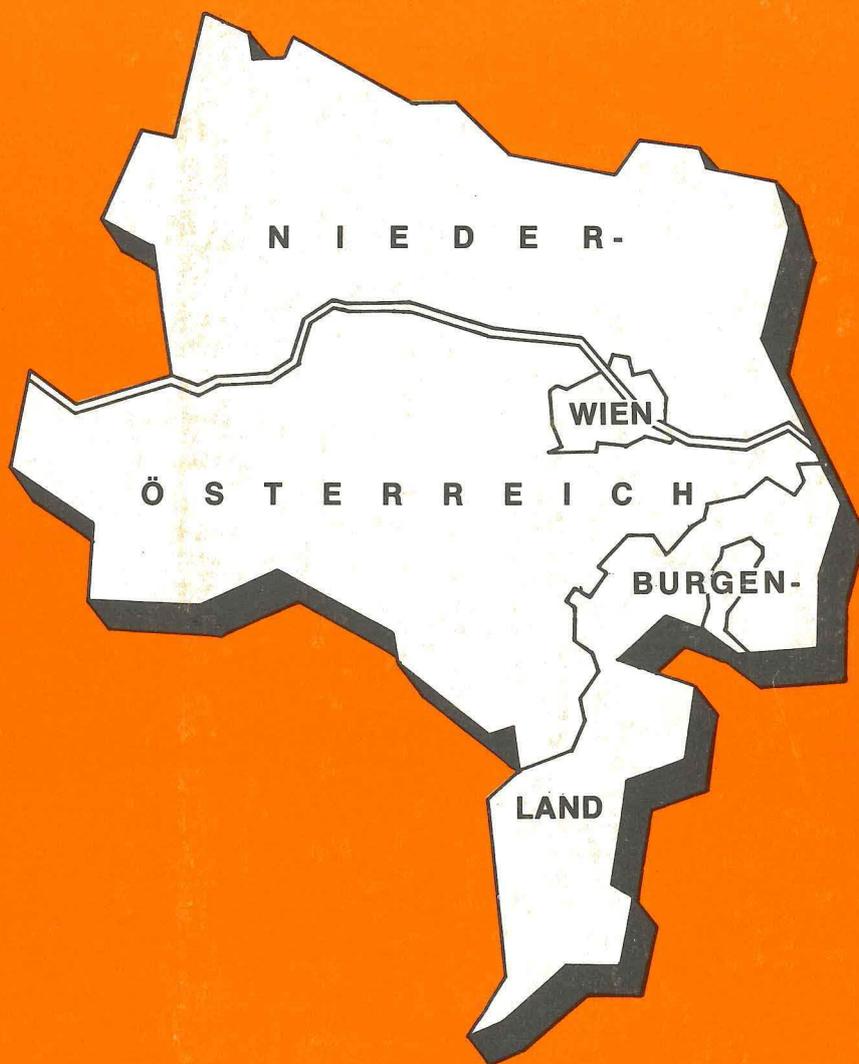


**PLANUNGSGEMEINSCHAFT OST**

**BURGENLAND NIEDERÖSTERREICH WIEN**

**PGO**



**TÄTIGKEITSBERICHT 1983**

PGO-008

**BERICHTE**

**VERÖFFENTLICHUNGEN**

**2** | 1984

**PLANUNGSGEMEINSCHAFT OST**

**BURGENLAND NIEDERÖSTERREICH WIEN**

**PGO**

# **TÄTIGKEITSBERICHT 1983**

Wien, August 1984

Berichte — Veröffentlichungen der Planungsgemeinschaft Ost (PGO)

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Planungsgemeinschaft Ost, vertreten durch die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Dipl.-Ing. Hans Schulz, Dr. Peter Wald, Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Ost, 1010 Wien, Rockhgasse 6

Druck: Wograndl-Druck, 7210 Mattersburg. Neubaugasse 14

(© PGO, Nachdruck oder Auszug nur mit genauer Quellenangabe gestattet. Um Zusendung eines Belegexemplares wird gebeten.)

## INHALTSANGABE

	Seite
Einleitung	5
1. Sitzungen der Organe der Planungsgemeinschaft Ost	6
2. Budget und Arbeitsprogramm	6
3. Personal und Räume der Geschäftsstelle	7
4. Fertiggestellte Gutachten und Arbeiten der Geschäftsstelle	7
4.1. Donauauen Wien — Hainburg	7
4.2. „Nationalpark Ost“	12
4.3. Maßnahmenkatalog für den Ausbau von Park und Ride-Standorten	18
4.4. Energiesparen in der Länderregion Ost	21
4.5. Vorher-Nachher-Untersuchung der Auswirkungen des Autobahnabschnittes der A 21 von Knoten Steinhäusl (A 1) bis Knoten Vösendorf (A 2)	22
5. Laufende Arbeiten der Geschäftsstelle	26
5.1. Schottergewinnungskonzept	26
5.2. Möglichkeiten der Lagerung von Sondermüll	27
5.3. Abstimmungen im Grenzbereich der Länder	27
5.4. Vorher-Nachher-Untersuchung des S-Bahnastes Wien-Mistelbach	28
5.5. Vorratshaltung und Lagerung	28
5.6. Gesteinsabbau in Kaltenleutgeben	29
5.7. Räumliches Leitbild für die Länderregion Ost	29
6. Weitere Tätigkeiten	29

### 3. PERSONAL UND BÜRORÄUME DER GESCHÄFTSSTELLE DER PLANUNGSGEMEINSCHAFT OST

Im Jahre 1983 standen der Geschäftsstelle 4 Bedienstete aus dem Stand der Länder zur Verfügung. Seitens des Burgenlandes Ing. Franz Strodl, von Niederösterreich Oberrat Dr. Peter Wald und Susanna Bränn und von Wien Stadtbaurat Dipl. Ing. Hans Schulz.

Die Geschäftsstelle ist nach 3-jähriger provisorischer Unterbringung im Haus 1010 Wien, Hohenstaufengasse 3 in die renovierten Büroräume des Nebenhauses, Eingang Rockhgasse 6, übersiedelt. Die neue Büroadresse ab Juli 1983 ist 1010 Wien, Rockhgasse 6/3. Stock, wo auch die Besprechungen der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Ost stattfinden.

### 4. TÄTIGKEIT DER GESCHÄFTSSTELLE

Ein kurzer Überblick der Tätigkeit der Geschäftsstelle wurde in der Einleitung gegeben. Die wesentlichen Inhalte der Arbeiten werden in den folgenden Berichten genauer beschrieben.

#### 4.1. DONAURAUM WIEN-HAINBURG

##### *a) Landschaftsrahmenplan und Kraftwerksstandort*

Die Arbeiten am Landschaftsrahmenplan Donauauen; Wien - Hainburg wurden nach Zustimmung durch das Beschlußorgan fortgeführt. Auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten konnten durch weitere Erhebungen und Bearbeitungen eine Reihe noch offener Fragen geklärt und eine weitere Variante für einen Kraftwerksstandort ausgearbeitet werden.

Ende April 1983 wurde die Geschäftsstelle in einem Gespräch bei der DOKW über die Ergebnisse der Bohrungen für die Gutachten über die Auswirkungen auf das Heilquellensystem in Bad Deutsch Altenburg und mögliche Kraftwerksstandorte informiert. Aufgrund der Bohraufschlüsse ergab sich für die DOKW, daß von allen untersuchten Kraftwerksstandorten praktisch nur noch die Variante Hainburg im linksufrigen Aubereich vertreten werden konnte, wenn die Heilquellen gesichert weiterbestehen sollen. Selbst wenn keine Staustufe errichtet würde, wären nach Meinung der DOKW Maßnahmen zur Sicherung der Heilquellen und des Grundwassers sowie zur Beherrschung der weiteren Eintiefung der Donau und der Geschiebeverhältnisse im Strombett erforderlich. Zu diesem Ergebnis kamen auch die Geologen Prof. Maurin (BRD) und Dr. Boroviczeny (Geologische Bundes-

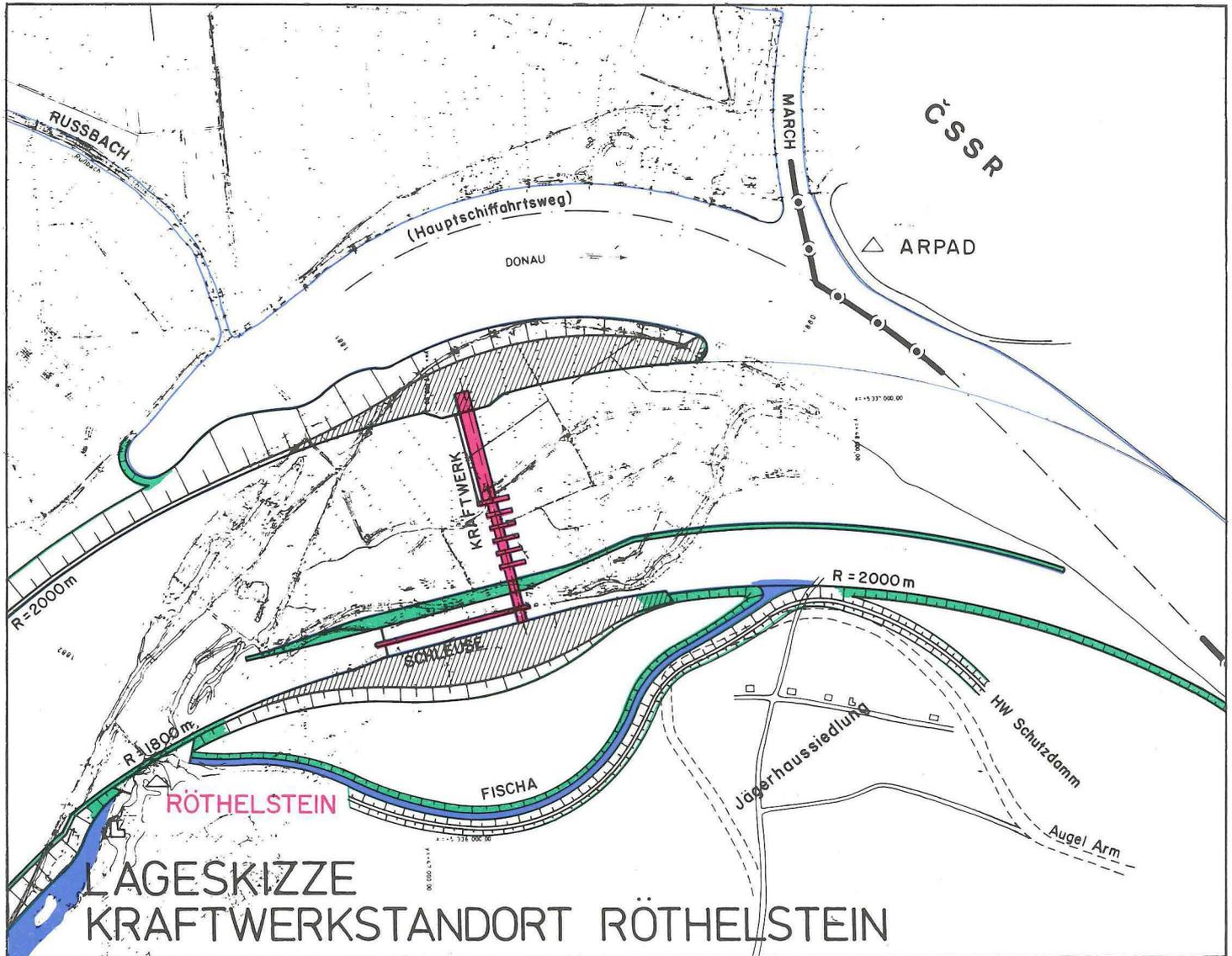
anstalt), die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (BMLF) für ein geologisches Gutachten beauftragt wurden. Auch die Oberste Wasserrechtsbehörde bestätigte in einer Aussage am 22. 9. 1983 gegenüber der Geschäftsstelle die Ergebnisse dieser Gutachten und teilte mit, daß es wegen der künftigen Sicherung des Heilquellensystems notwendig sein wird, das Donaubett vor der Kalkrippe von Bad Deutsch Altenburg nach Norden zu verschieben. (Im Projekt Hainburg der DOKW wurde das Flußbett der Donau vor Deutsch Altenburg um die gesamte Flußbreite nach Norden verlegt.)

Bereits Mitte Mai 1983 haben die DOKW das Kraftwerksprojekt Hainburg beim BMLF um Erklärung zum „bevorzugten Wasserbau“ eingereicht. Bei diesem Projekt zeigten sich jedoch gegenüber den Vorschlägen der Planungsgemeinschaft Ost wesentliche Veränderungen, die sich negativ auf die Auegebiete auswirken. Es werden beim DOKW-Standort Hainburg vor allem große Flächen der ökologisch wertvollen Stopfenreuther Au beansprucht. Das durchgehend erforderliche Altarmdotierungssystem und die Einbeziehung heute außenliegender Auen wurden nur teilweise berücksichtigt. Die Begleitämme gehen so weit donauaufwärts (Richtung Wien), daß zu kurze Überströmstrecken für die Flutung der Auegebiete bei Hochwässern übrigbleiben. Unzureichend wurden auch die Dotierungsmöglichkeiten für die Lobau (Trinkwassergewinnung) und das Marchfeld (Bewässerung) ausgearbeitet.

Die neue Situation hat die Geschäftsstelle veranlaßt, weitere Untersuchungen für umweltfreundlichere Standorte unter Berücksichtigung der Erfordernisse für den Weiterbestand der Heilquellen zu beauftragen. Dabei ist es dem Gutachter der Planungsgemeinschaft Ost, Zivilingenieurbüro Zottl/Erber, gelungen, im Donauknie unterhalb von Hainburg einen Kraftwerksstandort zu finden, der weniger ökologisch hochwertige Auwaldflächen beansprucht, einen Hochwasserschutz für Bad Deutsch Altenburg und Hainburg bietet, günstigere Unterwasserverhältnisse schafft und mehr Energieausbeute ermöglicht, als alle bisher vorgeschlagenen Varianten.

Weil dieser Standort stromabwärts des Braunsberges am rechten Donauufer auf Höhe der Ruine Röthelstein liegt, wurde diese Kraftwerksvariante „Hainburg-Röthelstein“ genannt. Charakteristisch für diesen Entwurf war die Trennung des Schiffahrtsweges mit Schleuse von der Anlagen-gruppe mit Wehr und Krafthaus. Dadurch ist es gelungen, trotz der engen Anlageverhältnisse im Donauknie den Anforderungen des Kraftwerksbetriebes, des Hochwasserabflusses und der Schiffahrt gerecht zu werden. Bei Einhaltung dieser Entwurfskriterien wären sowohl eine „Naßbauweise“ als auch eine „Trockenbauweise“ möglich. Bei beiden Varianten ist der Schiffahrtsweg ident.

Darstellung 1:



Bereits ohne genauere Untersuchungen über Baukosten, Baudurchführung, Deponiemöglichkeiten des Aushubmaterials, Nutzung- und Gestaltungsmöglichkeiten, Landschaftsplnungen u.a., die nur gemeinsam mit den DOKW möglich gewesen wären, ergeben sich für die Variante Hainburg-Röthelstein gegenüber dem Kraftwerksstandort Hainburg der DOKW bestehende Vorteile und weniger gewichtige Nachteile.

**Vorteile:**

- Schonung von 260 ha der Stopfenreuther Au
- Die von der DOKW aufgezeigten Probleme der Unterwassereintiefung fallen weg, da beim Standort Röthelstein ein Anschluß an den Stau der Unterliegerstufe (Gabčíkovo) erreicht wurde.
- Mit der Variante Hainburg-Röthelstein wird ein absoluter Hochwasserschutz von Hainburg gegen ein 100-jährliches Hochwasserereignis

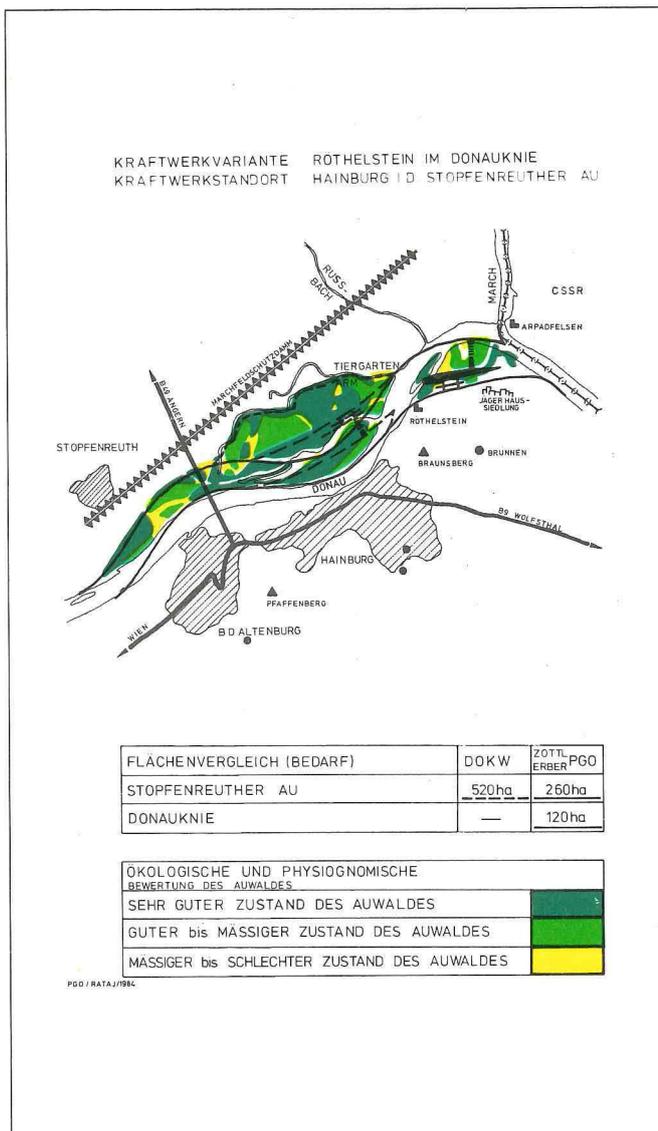
erreicht; auch für Bad Deutsch Altenburg wird ein absoluter Schutz gegen ein 100-jährliches Hochwasserereignis erreicht.

- Durch die Verschiebung der Staustufe stromabwärts wird die Fallhöhe größer; dies ergibt einen geringeren Energiegewinn.
- Die Massenbilanz ist wesentlich günstiger, wodurch sowohl Kosten als auch Deponieflächen gespart werden können.

**Nachteile**

- Bau und Erhaltung von 4 Ufern im Durchstichbereich gegenüber nur 2 Ufern bei der DOKW-Variante
- Längere Schleusenfüll- und Entleerungskanäle
- Unterstromige Einmündung des Schiffahrtskanales in die Donau-Grenzstrecke mit der CSSR. Dies macht Verhandlung mit der CSSR erforderlich.

Darstellung 2: Vergleich Variante DOWK/Variante Röthelstein



Der Projektentwurf für die Variante Hainburg-Röthelstein der Planungsgemeinschaft Ost wurde den Bundesministern für Bauten und Technik, Gesundheit und Umweltschutz, Handel, Gewerbe und Industrie, Land- und Forstwirtschaft und Verkehr sowie den DOWK mit dem Ersuchen übermittlelt, diese Standortvariante zu überprüfen und bei den Planungen zu berücksichtigen. Das BMLF hat die Kraftwerksvariante Hainburg-Röthelstein zur Kenntnis genommen und diese mit der Bitte um Stellungnahme im Zuge des Begutachtungsverfahrens über das von der DOKW zwecks Erklärung zum „bevorzugten Wasserbau“ eingereichte Kraftwerksprojekt Hainburg mit Terminstreckung bis 20. November 1983 nachgereicht.

Die DOKW lehnte die Kraftwerksvariante Hainburg-Röthelstein aus mehreren Gründen ab. Hauptargumente waren: Probleme für die Schifffahrt, ein unzu-

reichender Hochwasserabfluß, Schwierigkeiten bei der Baudurchführung und die erforderlichen Verhandlungen mit der CSSR, welche hinsichtlich Dauer und Auswirkungen nicht abzusehen wären. Die Argumente der DOKW gegen den Standort Röthelstein konnten jedoch mangels Unterlagen nicht bewiesen werden und wurden mit Ausnahme der Obersten Schifffahrtsbehörde auch von keiner Stelle bestätigt.

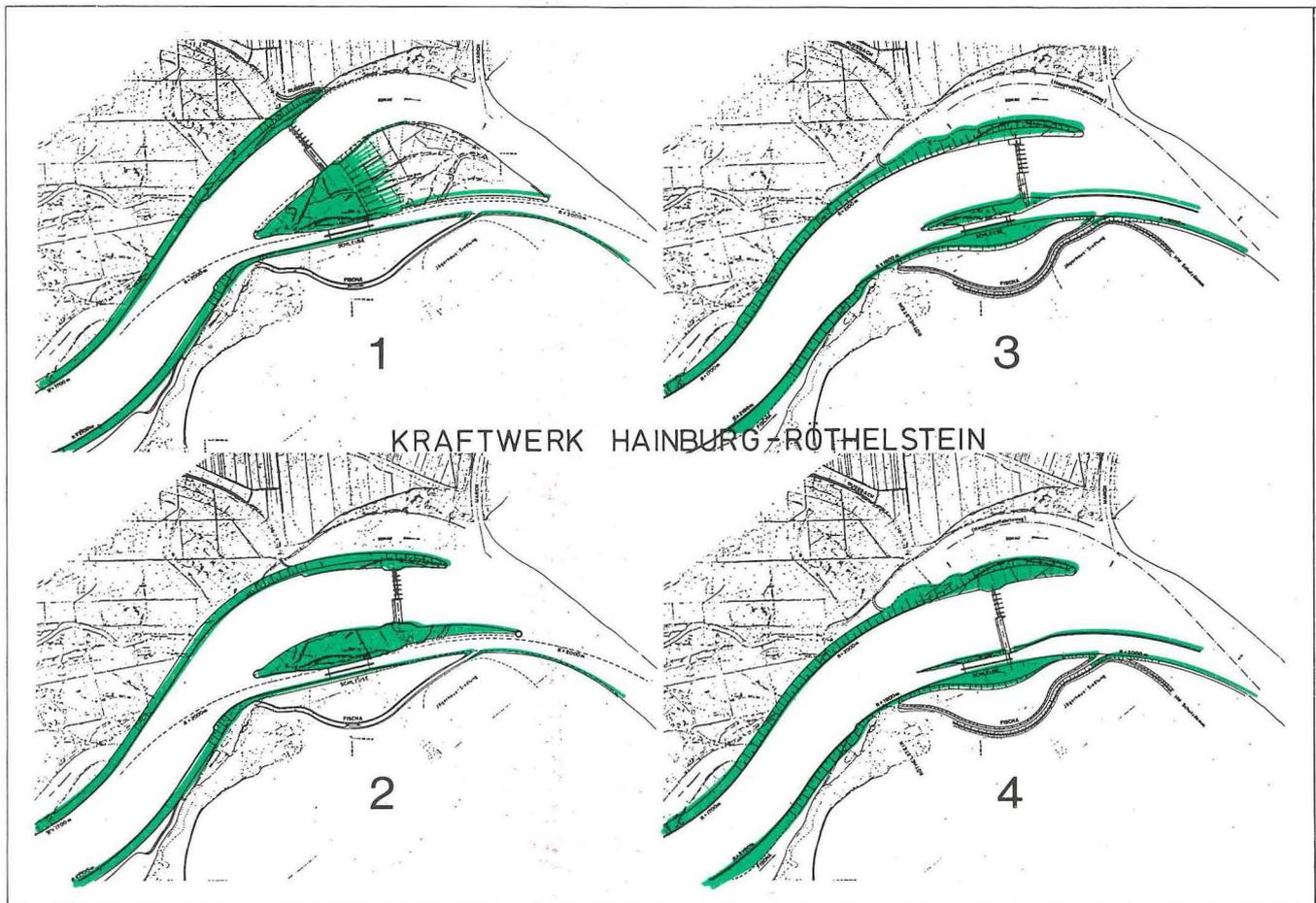
Dies ergab auch eine Besprechung unter dem Vorsitz der Obersten Wasserrechtsbehörde beim BMLF am 13. 11. 1983 über die Pro- und Kontraargumente zur Kraftwerksvariante Röthelstein unter Teilnahme der DOKW und der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Ost sowie deren Gutachter Dipl.Ing. Zottl. Nach abschließender Meinung der Obersten Wasserrechtsbehörde wäre es für die Beurteilung des Standortes Röthelstein notwendig gewesen, daß die DOKW nähere Untersuchungen der geologischen Verhältnisse (Lage des Kalkes, Zusammenhänge mit dem Heilquellensystem Bad Deutsch Altenburg) im Donauknien veranlaßt hätte. Weil es bei den bestehenden Staustufen keine vergleichbaren Anlagenverhältnisse gibt, wurde ein Modellversuch angeraten, um die Schifffahrtsverhältnisse und den Hochwasserabfluß simulieren zu können. Dieser Modellversuch hätte von der DOKW in etwa 6 Monaten durchgeführt werden können. Wegen der später erfolgten negativen Stellungnahme der Schifffahrtsbehörde zur Kraftwerksvariante Röthelstein nahm die Geschäftsstelle Kontakt mit der Obersten Schifffahrtsbehörde beim BMV auf. Daraufhin wurde die ursprüngliche Projektsidee hinsichtlich der Schifffahrt in mehreren Phasen verbessert (vor allem größere Einfahrtsraden in die Schleuse) und es konnte eine Annäherung der Standpunkte erreicht werden. Ein detailliertes Projekt zur genaueren Prüfung der Schifffahrt und der bautechnischen Verhältnisse war der Planungsgemeinschaft Ost jedoch weder von der Aufgabensstellung noch von den Kosten her möglich.

Die Notwendigkeit, die Kraftwerksvariante Röthelstein als einzige Alternative zum eingereichten Kraftwerksstandort der DOKW näher zu prüfen, war auch das gemeinsame Anliegen der Landeshauptmänner von Burgenland, Niederösterreich und Wien, welche in der Sitzung der Planungsgemeinschaft Ost am 19. 12. 1983 den folgenden Beschluß faßten:

„Die Planungsgemeinschaft Ost bekräftigt, daß ein Kraftwerk nur unter größtmöglicher Schonung des Natur- und Landschaftsraumes insbesondere der Heilquellen Bad Deutsch Altenburg und mit den geforderten Begleitmaßnahmen verwirklicht werden dürfe.“

Die DOKW und deren Organe werden aufgefordert, zu den noch in Diskussion stehenden Varianten (Hainburg und Röthelstein) Unterlagen vorzulegen, welche die Vergleichbarkeit ermöglichen oder die Unmöglichkeit einer Realisierung darlegen.“

Darstellung 3:



Bekanntlich wurde bis heute weder die Alternative Röthelstein untersucht, noch das Kraftwerk Hainburg der DOKW zu bauen begonnen.

b) Raumordnungsgutachten für Donaukraftwerk Wien

Auch der Bereich der geplanten Donaustaufe Wien soll von der Planungsgemeinschaft Ost untersucht werden.

Für den Donaubereich Wien, der sich auf 21 km Länge über das Wiener Stadtgebiet hinausgehend erstreckt, gibt es ein beschlossenes Planungskonzept für den absoluten Hochwasserschutz Wien sowie das Freizeit-, Sport- und Erholungsgebiet Donauinsel-Neue Donau auf der Grundlage eines zweistufigen städtebaulichen Ideenwettbewerbes. Die Umgestaltung des bislang ungenutzten Inundationsgebietes erfolgte in Abstimmung mit städtischen Nutzungsansprüchen (z.B. Verkehrsnetz, Kanalnetz und Kläranlage, Hafen und Schifffahrt, Grundwassergewinnung, steigender Bedarf an innerstädtischen Freizeiteinrichtungen u.a.) sowie unter Einbeziehung bestehender Au-

flächen und Altwässer. Eingeplant ist auch die von der DOKW vorgesehene Staustufe Wien mit dem Kraftwerk auf Höhe der Freudenaue Hafenbrücke im Donaustrom (Naßbauweise), die bei den laufenden Baumaßnahmen für den Hochwasserschutz Wien bereits berücksichtigt wird.

Die in Durchführung bzw. noch in Planung befindlichen Wasserbauprojekte in Wien müssen in engem Zusammenhang mit den geplanten Donaustaufen sowie den Planungen für den Marchfeldkanal gesehen werden. Die Planungsgemeinschaft Ost hat diese notwendige Koordinationsaufgabe aufgegriffen und beabsichtigt, die Abstimmung aller Erfordernisse zur Aktivierung der Donau-Altarme zu einem großräumigen Gewässersystem von der Neuen Donau in Wien bis Hainburg, das mit der Fertigstellung des Donaukraftwerkes Wien wirksam werden könnte. Bereits in den Gutachten zum Landschaftsrahmenplan Wien-Hainburg wurde festgestellt, daß die Stauverhältnisse in der Neuen Donau nach Errichtung des Kraftwerkes Wien so günstig sein werden, daß oberhalb des Wehr 1 Wasserspenden in die Alte Donau und weiter in das



## 4.2. „Nationalpark Ost“

Das von der Planungsmeinschaft Ost an das Österreichische Institut für Raumplanung beauftragte „Raumordnungsgutachten über nationalparkwürdige Gebiete in der Länderregion Ost“ wurde abgeschlossen. Die Ergebnisse liegen in 2 Teilen vor.

Der erste Arbeitsabschnitt des Gutachtens ist im wesentlichen eine Bestandserfassung, Analyse und Beurteilung mit folgenden Inhalten:

- Begriffsbestimmungen sowie naturschutzrechtliche Grundlagen
- Ist-Zustand der Landschaft sowie der Nutzungsansprüche bzw. Planungen
- Darstellung schutzwürdiger Gebiete sowie der naturgegebenen Erholungs- bzw. Fremdenverkehrsseignung
- Abgrenzung und Zonierung von nationalparkwürdigen u.a. ökologisch bedeutsamen Gebieten sowie Erholungsräumen
- Vorarbeiten für die Erstellung eines Realisierungsprogrammes wie insbesondere:
  - Schaffung der grundlegenden rechtlichen Voraussetzungen für die Gründung von Nationalparks in zwischen den drei Ländern harmonisierter Form
  - Mögliche Organisations- und Finanzierungsmodelle
  - Realisierungsprioritäten in räumlicher Hinsicht sowie erforderliche Nutzungsbeschränkungen, Ausgleichs- und Ausgestaltungsmaßnahmen

Erste Ergebnisse und Vorschläge sowie eine Karte über nationalparkwürdige Gebiete in der Länderregion Ost wurden bereits im Tätigkeitsbericht 1982 veröffentlicht.

Mit Auftrag des Beschlußorganes der Planungsgemeinschaft Ost wurden die Arbeiten weitergeführt, um konkrete Vorschläge für die Einleitung weiterer Schritte zur Realisierung des „Nationalparkes Ost“ zu erhalten. Es ging dabei vor allem um die Festlegung eines Titels und der Zielsetzung, definitive Vorschläge für die Begriffsbestimmungen „Nationalpark“, „Kernzonen“ und „Randzonen“, ein möglichst zweckmäßiges Organisationsmodell mit Varianten bzw. Angaben über Finanzierungserfordernisse, einheitliche Rechtsgrundlagen für die Gründung des „Nationalparkes Ost“ und schließlich die grobe Festlegung der räumlichen Erstreckung des „Nationalparkes Ost“.

Der zweite Arbeitsabschnitt des Gutachtens (ÖIR) beschäftigte sich mit diesen Fragen und wurde Ende Oktober 1983 fertiggestellt. Nach erfolgter

Abstimmung im Arbeitskreis „Nationalpark Ost“ der Geschäftsstelle ergaben sich die wichtigsten Ergebnisse wie folgt:

- a) *Zielsetzung:*  
Sicherung, Entwicklung bzw. Gestaltung sowie laufende Betreuung von Nationalparks, anderen ökologisch wertvollen Gebieten und Erholungsräumen auf der Grundlage eines gemeinsamen Konzeptes für die Länderregion Ost
- b) *Titel:*  
Im Hinblick auf diese weiter gefaßte Zielsetzung wurde für den Titel des Vorhabens die Bezeichnung „**Nationalpark (e) und Erholungsregion Donau-Neusiedler See**“ vorgeschlagen.

### c) *Begriffsbestimmungen*

Ein **Nationalpark** ist ein Gebiet, das

- durch weitgehende Ursprünglichkeit und durch besondere Schönheit bzw. Eigenart des Landschaftsbildes ausgezeichnet ist,
- charakteristische Geländeformen, Gewässer, Tier- und Pflanzenvorkommen oder (kultur) historische hervorragende Landschaftsteile von gesamtstaatlicher Bedeutung aufweist und
- dessen Erhaltung im nationalen (gesamtstaatlichen) Interesse liegt.

Vorrangige Aufgabe in einem **Nationalpark** ist

- die Erhaltung, somit der Schutz und die Pflege
- natürlicher oder naturnaher Ökosysteme sowie
- der landschaftlichen Besonderheiten.

Soweit es mit diesen vorrangigen Aufgaben vereinbar ist, soll ein **Nationalpark** auch

- der naturorientierten Erholung sowie
- Zwecken der Bildung und
- der naturwissenschaftlichen Forschung dienen

Das **Nationalparkgebiet** muß

- durch rechtliche Maßnahmen geschützt,
- in eine Kernzone (mit dem Status „(Voll) Naturschutzgebiet“, eventuell aus mehreren Teilgebieten bestehend und mit einer Gesamtfläche von mindestens 1.000 ha) und in eine Randzone (zumindestens mit den Status „Landschaftsschutzgebiet“) gegliedert und
- einer ständigen Verwaltung unterworfen sein,

- des weiteren laufend gepflegt und kontrolliert
- sowie wissenschaftlich betreut werden.

Mit dieser Definition wurde auch den international festgelegten Mindestanforderungen Rechnung getragen.

Es wurden auch die dem Zonenkonzept zugrunde liegenden Begriffe „**Kernzonen**“ und „**Randzonen**“ definiert und entsprechende Auswahlkriterien festgelegt. Demnach sind

#### **Kernzonen:**

Gebiete, die durch hohen Natürlichkeits- bzw. Ursprünglichkeitsgrad gekennzeichnet sind und die ein oder mehrere natürliche oder naturnahe Ökosysteme, zoologische, botanische, hydrologische, geologische oder geomorphologische Besonderheiten aufweisen, deren Schutz und Pflege im gesamtstaatlichen Interesse liegt und deren überregionale Bedeutung auf nationaler Ebene anerkannt ist.

Kernzonen müssen die Voraussetzung für die Erklärung zum „(Voll) Naturschutzgebiet“ besitzen und diesen Status verliehen bekommen. Der Schutz der Natur hat die höchste Priorität. Kernzonen sollen von anthropogenen Nutzungen weitgehend unbelastet sein (je nach Maßgabe der örtlichen Voraussetzungen, Aussetzen bestimmter Nutzungen bzw. Änderung der Nutzungsform, soweit dies — auf Basis wissenschaftlich fundierter Managementpläne — im Interesse des Naturhaushaltes erforderlich ist).

Aus der Tatsache, daß in der Länderregion Ost wenige Gebiete vorhanden sind, welche die an Kernzonen zu stellenden Anforderungen voll erfüllen können, wird für die Zonierung von Nationalparks vorgeschlagen, zur Kernzonenabrundung zusätzlich **Ergänzungsflächen** einzubeziehen.

#### **Ergänzungsflächen**

sind Gebiete, deren derzeitiger Naturzustand zwar anthropogen spürbar verändert ist, die aber unter bestimmten Voraussetzungen (Nutzungsänderungen bzw. Außernutzung-Stellungen, gezieltes wissenschaftlich fundiertes Management) wieder in einen quasi natürlichen Zustand zurückgeführt werden können.

#### **Randzonen:**

Diese bestehen aus Gebieten oder Gebietsteilen, die an Kernzonen angrenzen bzw. solche einschließen. Sie haben zwar einen geringeren Natürlichkeits- bzw. Ursprünglichkeitsgrad als Kernzonen, sind aber aufgrund der Ausprägung (Schönheit, Eigenart bzw. Vielfalt) des Landschaftsbildes, der weitgehenden Intaktheit des Naturhaushaltes und allenfalls wegen naturkundlicher und kulturlandschaftlicher Beson-

derheiten gut geeignet, die Kernzonen (einschließlich Ergänzungsflächen) zu einem gesamten Nationalpark aufzufüllen. Randzonen erfüllen auch eine Verbindungsfunktion, oder eine Pufferfunktion nach außen gegenüber intensiver bzw. völlig anders genutzten Gebieten. Die Randzonen sollen im Besonderen auch der naturorientierten Erholung dienen, die Voraussetzungen zumindest für die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet besitzen und zumindest diesen Schutzstatus erhalten. Wertvolle Ökotope und besondere Naturobjekte sollen auch innerhalb der Randzone strenger geschützt werden können (Erklärung zu Naturschutzgebieten oder Naturdenkmälern). Um den Zielsetzungen eines Nationalparkes gerecht zu werden, sind entsprechende Pflegemaßnahmen und erforderlichenfalls auch Nutzungsänderungen bzw. -beschränkungen vorzunehmen.

#### *d) Räumliche Erstreckung des Nationalparkes*

Aufgrund der bisherigen Überlegungen und festgelegten Kriterien eignen sich grundsätzlich zwei größere zusammenhängende Gebiete als Nationalpark (mit Kernzonen und Randzonen).

- Der Raum Neusiedler See
- Das Gebiet der Donau-March-Thaya Auen

Im Rahmen des weitergefaßten Zieles und des daher umfassenderen Titels „Nationalpark (e) und Erholungsregion Donau-March-Neusiedler See“ wurden über die erwähnten Kernzonen und Randzonen hinausgehend noch weitere Gebiete untersucht und bewertet, die landschaftsökologisch besonders wertvoll schienen und sich zum Teil gut oder im besonderen für Erholung eignen. Im wesentlichen sind dies

- Der Wienerwald
- Das Weinviertler Hügelland
- Das Marchfeld
- Teile des Wiener Beckens
- Das Leithagebirge
- Die Parndorfer Platte

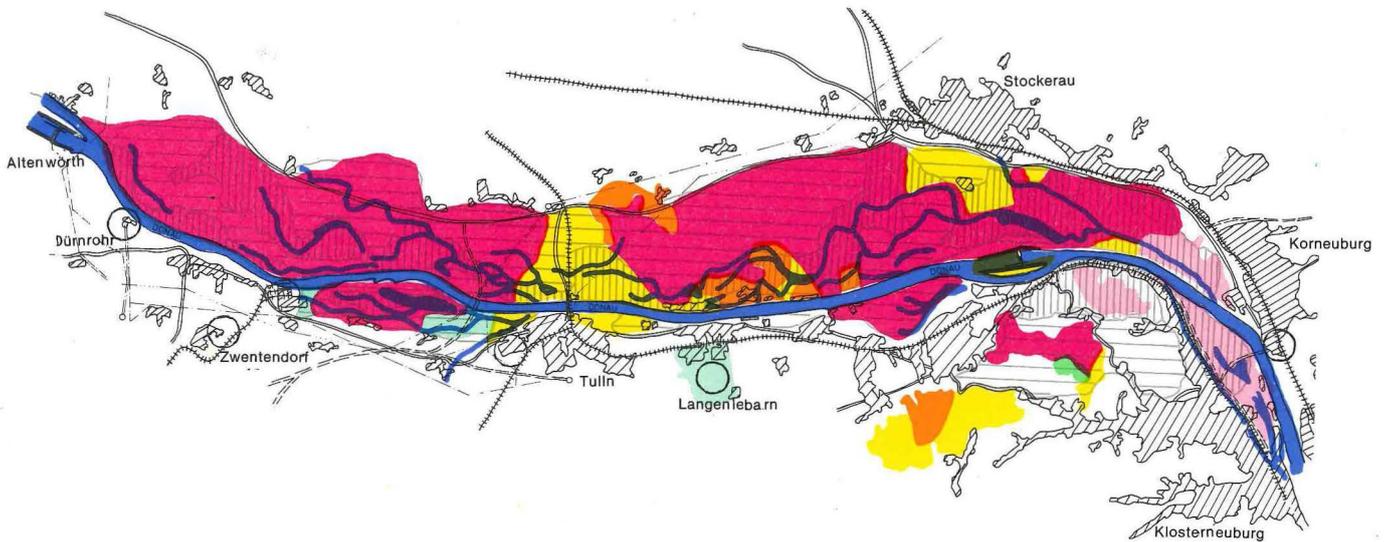
In Darstellung 5 wird gezeigt, nach welchen wesentlichen Kriterien die Abgrenzung und Bewertung der ersten Vorschläge für Kern- und Randzonen sowie der darüber hinausgehenden landschaftsökologisch und für Erholung besonders geeigneten Gebiete erfolgt ist.

Zweck dieser räumlichen Analysen war es, über die Größe eines Nationalparkes und die Finanzierungserfordernisse erst Aussagen treffen zu können. Sie bilden auch die Grundlage für weitere Untersuchungen, die für die Errichtung des Nationalparkes und die Verwaltung einzelner Gebiete erforderlich sein werden.

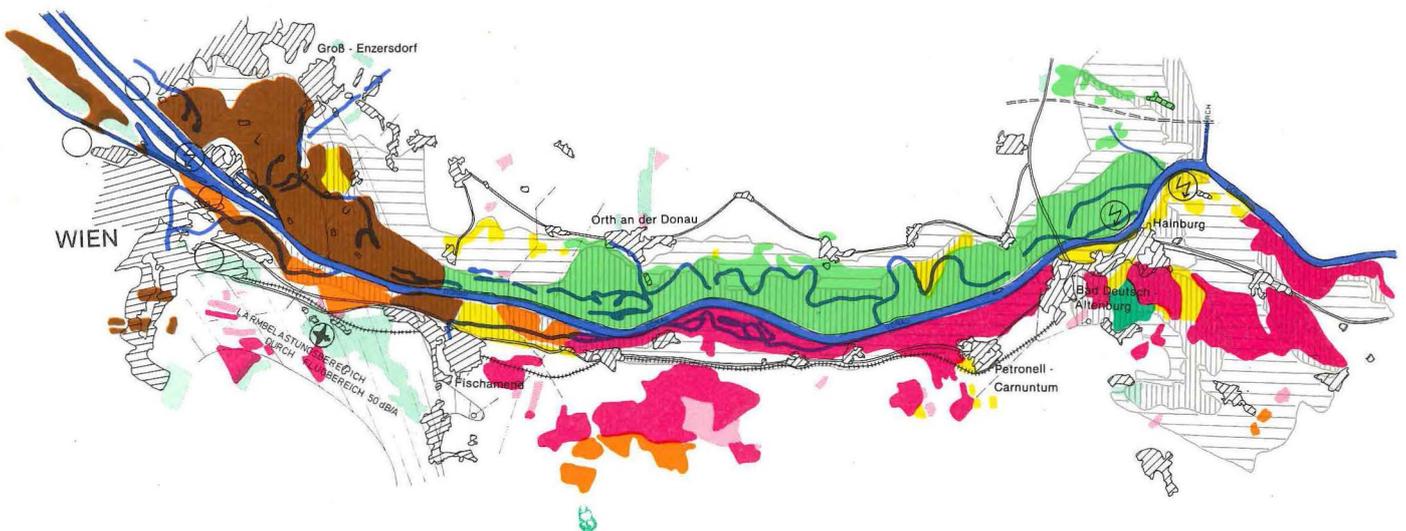
Darstellung 5:

KRITERIEN FÜR DIE RÄUMLICHE GLIEDERUNG DER  
„NATIONALPARK- UND ERHOLUNGSREGION DONAU-MARCH-NEUSIEDLERSEE“

## OBERE DONAUVAUEN (Altenwörth - Wien)



## UNTERE DONAUVAUEN (Wien - Hainburg)

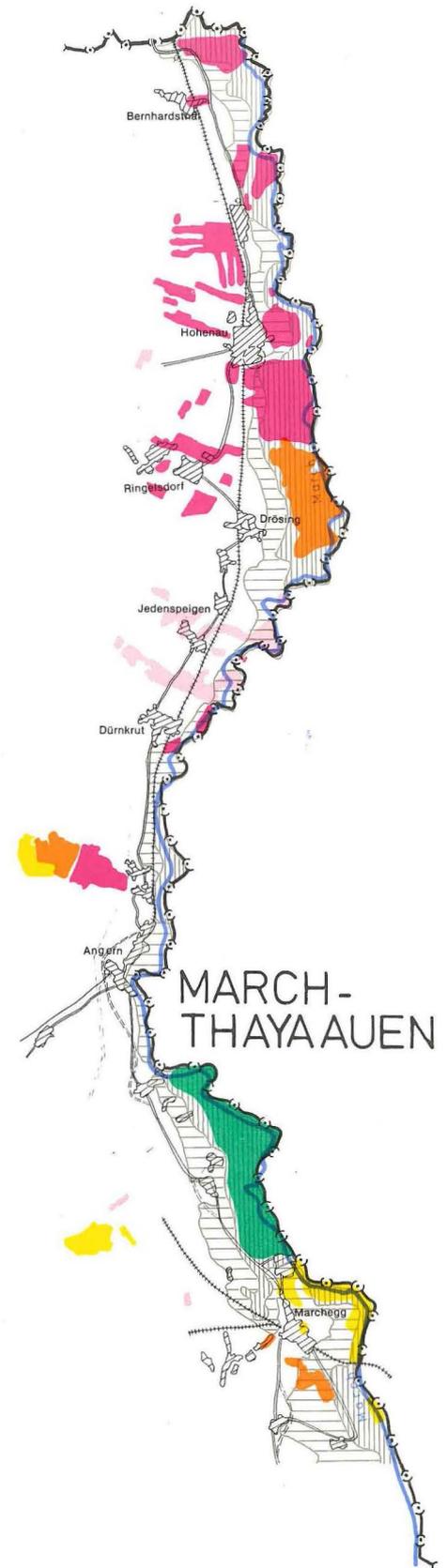
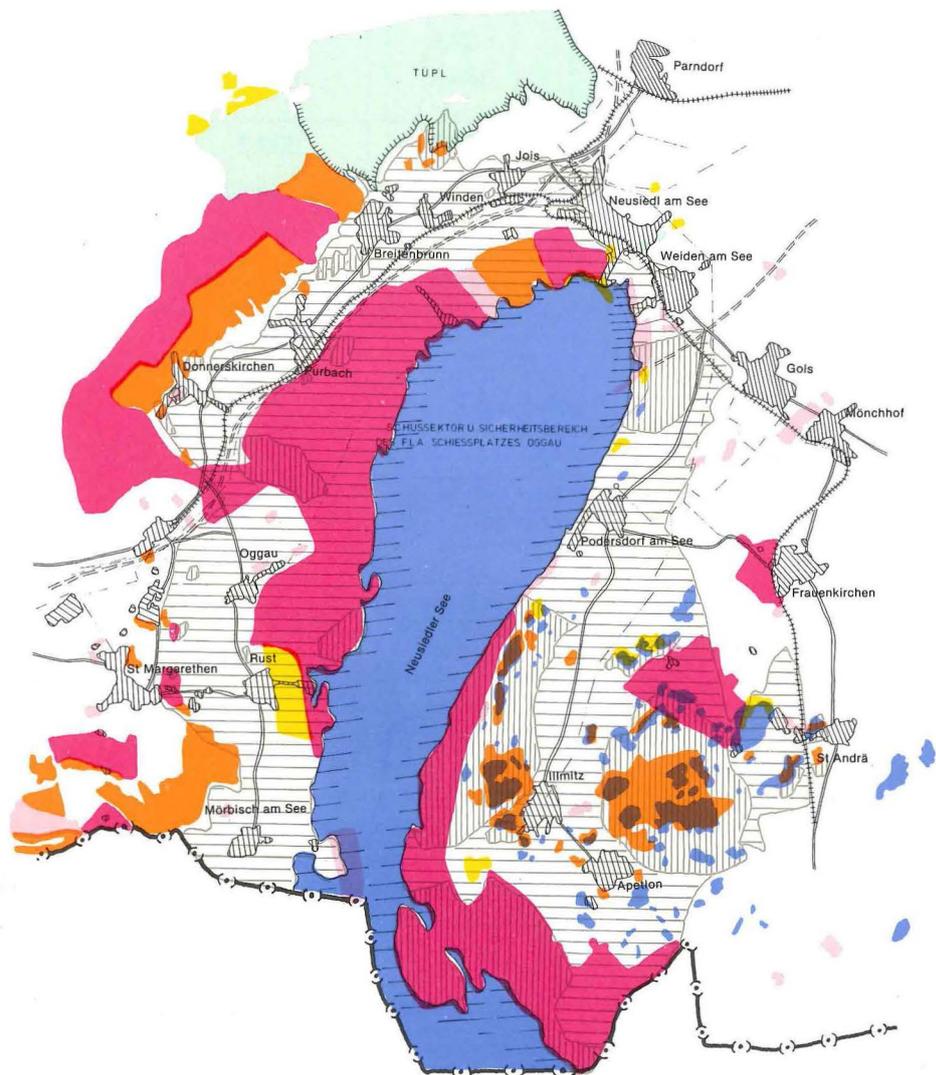


- |  |                                    |  |                         |  |           |
|--|------------------------------------|--|-------------------------|--|-----------|
|  | Donaukraftwerk best. od. in Bau    |  | World Wildlife Fund     |  | Kernzonen |
|  | Donaukraftwerk geplant             |  | Österr Bundesforste     |  | Randzonen |
|  | Großanlage best. od. in Bau        |  | Republik Österreich     |  |           |
|  | Großanlage geplant                 |  | Gemeinden               |  |           |
|  | Siedlungen (Orte, Industrie)       |  | Gemeinde Wien           |  |           |
|  | Straßen bestehend                  |  | Nutzungsgemeinschaften  |  |           |
|  | Straßen geplant oder in Bau        |  | Kirchlicher Grundbesitz |  |           |
|  | Hochspannungsfreileitung best.     |  | Privater Grundbesitz    |  |           |
|  | Hochsp. freitg. geplant od. in Bau |  |                         |  |           |
|  | Bahnlinie                          |  |                         |  |           |
|  | Staatsgrenze                       |  |                         |  |           |

Quelle: ÖIR im Auftrag der PGO  
Entwurf: Geschäftsstelle der PGO ©  
Stand: 1983

0 2 4 6 8 10 km

# NEUSIEDLER SEE UND SEEWINKEL



e) Größe der nationalparkwürdigen Gebiete, Personal bzw. Finanzierungserfordernis

Aufgrund der Abgrenzungsvorschläge ergibt sich folgende Größe für einen Nationalpark im Bereich Untere Donau-March-Thaya Auen sowie im Neusiedler See-Gebiet.

Fläche in km <sup>2</sup>	Donauauen unterhalb von Wien	March-Thaya auen	Untere Donau-March-Thayaauen insgesamt	Neusiedlersee-Seewinkel	Donau-March-Neusiedlersee-insgesamt
Kernzonen	60,9	39,7	100,6	77,3	177,9
Ergänzungsflächen zur Kernzonenabrundung	50,9	9,9	60,8	37,5	98,3
Randzonen	116,9	44,7	161,6	364,9	526,5
insgesamt	228,7	94,3	323,0	479,7	802,7

Zur Erfüllung der internationalen Kriterien müßten für Verwaltung und Beaufsichtigung der über 800 km<sup>2</sup> Gesamtfläche mindestens 20 Vollarbeitskräfte eingesetzt werden.

Aufgrund vergleichbarer Erfahrungswerte sind für die Nationalparkfinanzierung im Raum Donau-March-Neusiedler See grob geschätzt folgende Mittel (Preisbasis 1983) erforderlich:

Personal insgesamt, (d. h. einschließlich Besucherbetreuung) .....	Mio. S 5,0—8,0
Entschädigungen, Ankäufe .....	5,0—8,0
Investitionen, Planung (vor allem während 3 bis 5jähriger Errichtungs- bzw. Einrichtungsphase) .....	2,0—4,0
Sachaufwand für Pflege und Verwaltung .....	1,0—2,0
Forschung .....	1,0—2,0
insgesamt .....	14,0—24,0
davon für Untere Donau-, March- und Thayaauen .....	6,0—10,0
für Neusiedlersee-Seewinkel .....	8,0—14,0

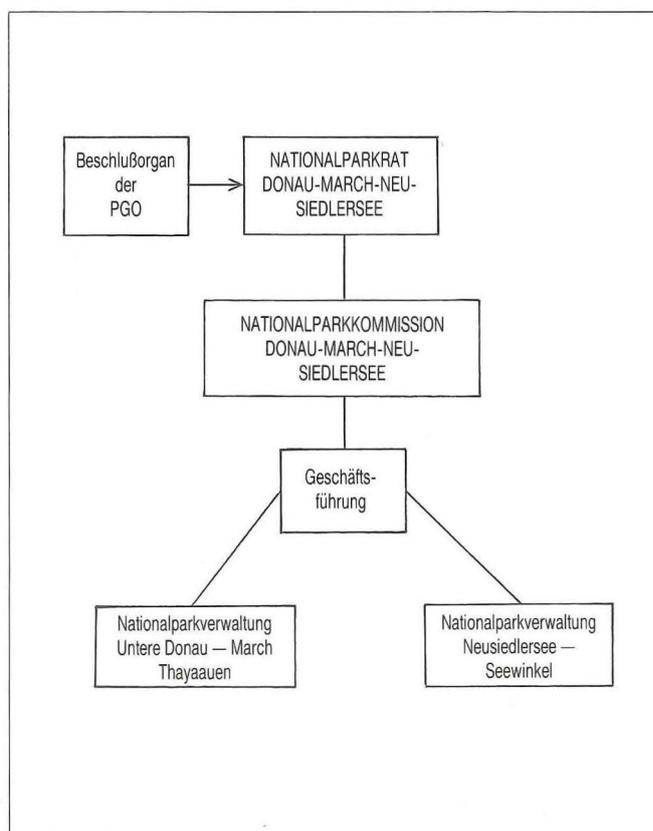
Im Vergleich dazu sind für die Schaffung des Nationalparkes Hohe Tauern etwa 40 Mio. Schilling erforderlich, und es ist damit zu rechnen, daß der Bund auch für die Mitfinanzierung eines Nationalparkes in der Länderregion Ost zu gewinnen sein wird.

f) Vorschläge für ein zweckmäßiges Organisationsmodell

Im Sinne der Drei-Ländervereinbarung über die Gründung der Planungsgemeinschaft Ost ist auch die Errichtung eines Nationalparkes in der Länderregion Ost eine intensive Kooperation bei der

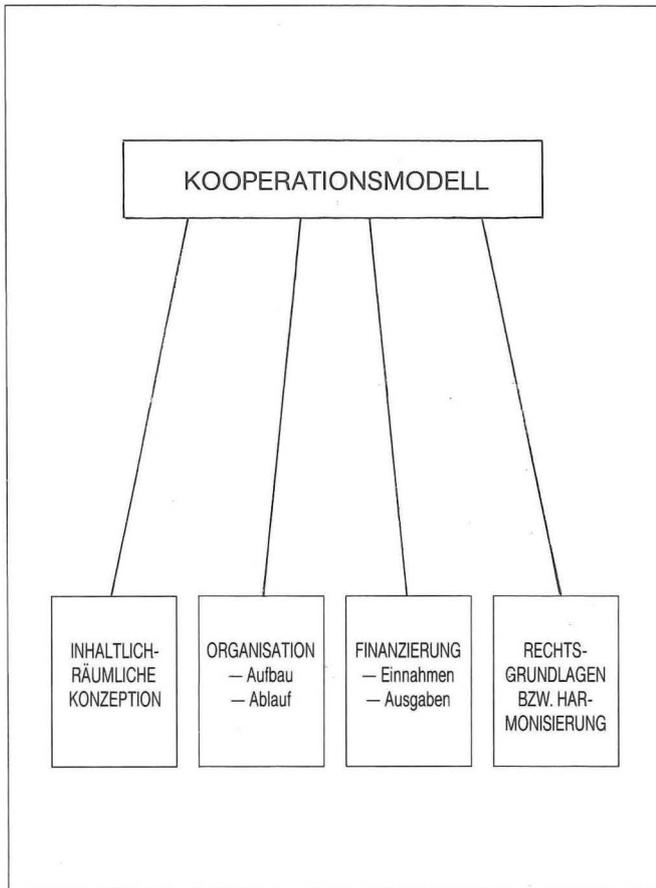
Erarbeitung eines Organisationsmodelles anzustreben. Variante 1 zeigt einen dafür denkbaren Organisationsaufbau.

Variante 1:



Als Variante 2 wurde eine weniger verbindliche Organisation hinsichtlich der Schaffung und Verwaltung eines Nationalparks in der Länderregion Ost dargestellt.

Variante 2:



In der Frage der endgültigen Organisation konnte noch keine Einigung erzielt werden und es wurde vereinbart, eine Vorbereitungsorganisation einzurichten, die erforderlichenfalls die Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen erreichen und die geeignete Verwaltungs- und Finanzierungsform ausarbeiten soll. In diese Trägerorganisation soll der Bund bereits einbezogen werden.

*g) Schaffung möglichst einheitlicher Rechtsgrundlagen*

Um einen Nationalpark in der Länderregion Ost in absehbarer Zeit errichten zu können und die dafür notwendige Kooperation zwischen den Ländern zu ermöglichen, ist die Schaffung zweckmäßiger und möglichst einheitlicher Rechtsgrundlagen für dessen Gründung, Errichtung und laufende Betreuung erforderlich.

Zu regelnde Materien sind:

- Nationalparkbegriff, Errichtungsakt, Abgrenzung und Zonenkonzept, Schutzbestimmung, Errichtung eines (von) Nationalparkfonds, Organisationsaufbau, Finanzierung

Als mögliche Rechtsmittel stehen zur Verfügung:

- Naturschutzgesetze der Länder, Nationalparkgesetze, Staatsvertrag gem. Art. 15a B-VG, Nationalparkfonds oder andere Gesellschaftsformen

Derzeit laufen in Niederösterreich und Wien Bestrebungen, die Nationalparkmaterie in den Naturschutzgesetzen zu verankern; die derzeit vorgesehenen auf Nationalparke bezogenen Bestimmungen sind unzulänglich und sollten verbessert werden. Eine grundsätzliche Orientierung am Salzburger Beispiel — mit allgemeinen Bestimmungen im Naturschutzgesetz, Errichtungsakt mittels eigenem Gesetz (und nicht bloß Verordnung) — wird empfohlen.

Über diese Ergebnisse wurde von der Geschäftsstelle in der Sitzung des Beschlussorgans der Planungsgemeinschaft Ost am 19. 12. 1983 berichtet; Beschlussempfehlungen für weitere Schritte wurden ausgearbeitet. Im Zusammenhang mit einem Kraftwerk im Raum Hainburg wurde jedoch festgelegt, einen Beschluß über weitere Schritte zur Errichtung des Nationalparks Ost erst nach Entscheidung über den Kraftwerksstandort zu fassen.

Entsprechend dieser Vereinbarung wurde die Geschäftsstelle beauftragt, nach Klärung noch offener Fragen (Einbeziehung des Bundes) eine Beschlussempfehlung über die weitere Vorgangsweise vorzulegen.